

Regelungen für die Lehre in Weiterbildungsstudiengängen der Hochschule Darmstadt

Professor*innen der h_da

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen, die für Sie, als Professor*in im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung der Darmstadt Business School, relevant sind. Bitte berücksichtigen Sie diese bei der Rückmeldung zu Ihrer Lehrplanung.

Maßgeblich und Grundlage dieser Zusammenfassung

- sind die „Grundsätze für die Kalkulation sowie die Vergabe und Vergütung von Lehrtätigkeit im Rahmen von Weiterbildungsprogrammen und Weiterbildungsstudiengängen an der Hochschule Darmstadt“ in der Lesefassung vom 16.10.2012,
- ist die für die Weiterbildung gültige Entwurfsfassung „Professorinnen und Professoren – zulässiger Umfang der Übertragung zusätzlicher Dienstaufgaben, Erlass des HMWK vom 09.03.2017. Information der Personalabteilung, Februar 2018“,
- ist der Präsidiumsbeschluss zur zusätzlichen Vergütung von Abschlussarbeiten vom 03.11.2020
- und das Hessische Reisekostengesetz.

Bitte beachten Sie auch, dass Sie als Lehrende*r selbst dafür verantwortlich sind zu prüfen, ob Sie sich innerhalb der Vorgaben befinden. Die Abteilung Weiterbildung und Duales Studienzentrum hat keine Möglichkeit zu überprüfen, in welchem Umfang Sie bei uns lehren dürfen. Die hier skizzierten Regelungen gelten nur, wenn Sie keine weiteren Nebentätigkeiten ausüben. Bei eventuellen Unklarheiten oder Nachfragen zu Ihrer individuellen Situation wenden Sie sich bitte direkt an die Personalabteilung.

Lehrtätigkeit im Hauptamt

- Ihre Lehrtätigkeit im Hauptamt ist an der h_da in Weiterbildungsstudiengängen auf **maximal 6 SWS pro Person und Semester** beschränkt, wobei in der Regel 4 SWS pro Semester nicht überschritten werden sollen.
- Lehrtätigkeiten in Weiterbildungsangeboten der h_da können von Ihnen im Rahmen des Hauptamtes übernommen werden, sofern das Präsidium diese Möglichkeit für das spezielle Weiterbildungsangebot nicht ausgeschlossen hat.
- Die von Ihnen übernommene Veranstaltung kann zur Erfüllung des sich aus der Lehrverpflichtungsordnung ergebenden Lehrdeputats im A und B-Bogen eingetragen werden. Eine zusätzliche Vergütung wird bei der Übernahme der Lehrtätigkeit im Hauptamt nicht gezahlt.
- Die Übernahme von Lehrtätigkeiten in der Weiterbildung im Hauptamt kann bei der Gewährung von Leistungsbezügen gemäß §3 der Richtlinie der Hochschule Darmstadt für die Umsetzung der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung berücksichtigt werden.

Lehrtätigkeit zusätzlich zum Hauptamt

- Ohne Ausübung weiterer Nebentätigkeiten:
Wenn Sie neben der zusätzlich vergüteten Lehre in Weiterbildungsstudiengängen keine weiteren Nebentätigkeiten angemeldet haben, dürfen Sie diese maximal im Umfang von 277 Unterrichtseinheiten (ca. 17 SWS) pro Semester ausüben. Dabei darf eine zeitliche Belastung von 10 Zeitstunden pro Woche nicht überschritten werden.

Lehre in WB-Studiengängen = max. 17 SWS bzw. 10 Zeitstunden/Woche

- Bei Ausübung von weiteren Nebentätigkeiten:
Weitere angemeldete Nebentätigkeiten und die zusätzlich vergütete Lehrtätigkeit in der Weiterbildung dürfen insgesamt nicht das Zeitäquivalent von maximal 277 Unterrichtseinheiten pro Semester überschreiten. Dabei darf eine zeitliche Belastung von 10 Zeitstunden pro Woche nicht überschritten werden. Hierbei relevant ist der Umfang der angemeldeten Nebentätigkeiten.

Nebentätigkeit + Lehre in WB-Studiengängen = max. 17 SWS bzw. 10 Zeitstunden/Woche

Vergütung für die Betreuung von Abschlussarbeiten

- Für die Betreuung von Abschlussarbeiten in den Studiengängen Internationale BWL und MBA können zusätzliche Vergütungen (75,-€ je UE) gewährt werden, wenn die Betreuung nicht zur Deputatsreduktion angesetzt wird.
- Die Vergütungshöhe richtet sich nach Art der Betreuung (Erst- oder Zweitbetreuung) und dem Studiengang und beträgt zwischen 0,1 und 0,3 SWS je Abschlussarbeit. 0,1 SWS entspricht dabei 120,-€.